

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 11. September 2023;
Vorlage Nr. 3482.11 (Laufnummer 17371)**

**Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des
Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der
Änderung des Steuergesetzes, achtes Revisionspaket**

Vom 6. Juli 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achtes Revisionspaket, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Solidaritätsbeitrag an die Einwohnergemeinden

¹⁾ Der Kanton leistet in den Jahren 2024–2027 einen jährlichen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von total 11,14 Mio. Franken an diejenigen Einwohnergemeinden, deren steuerliche Mindereinnahmen aus der achten Teilrevision des Steuergesetzes²⁾ höher sind als die wegfallende NFA-Beteiligung.

²⁾ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim zudem in den Jahren 2028 und 2029 einen Solidaritätsbeitrag von 50 Prozent (2028) bzw. 25 Prozent (2029) ihres Beitrags gemäss § 2.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [632.1](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 2 Aufteilung des Solidaritätsbeitrags an die Einwohnergemeinden

¹ Der jährliche Solidaritätsbeitrag von total 11,14 Mio. Franken wird wie folgt auf die Einwohnergemeinden aufgeteilt:

Einwohnergemeinde	Betrag in Franken
Zug	0
Oberägeri	2'240'000
Unterägeri	1'100'000
Menzingen	780'000
Baar	790'000
Cham	1'640'000
Hünenberg	1'250'000
Steinhausen	0
Risch	1'190'000
Walchwil	1'540'000
Neuheim	610'000

§ 3 Unabänderlichkeit

¹ Der jährliche Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden gemäss § 2 bleibt während der vier Jahre konstant und wird nicht angepasst.

§ 4 Evaluation

¹ Nach Ablauf von drei Jahren untersucht der Regierungsrat die Wirkung der jährlichen Solidaritätsbeiträge. Er prüft insbesondere das Resultat der Abfederung der finanziellen Auswirkungen und berücksichtigt dabei die individuelle Situation der jeweiligen Einwohnergemeinde.

² Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat nach Abschluss der Evaluation Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾

Zug, 6. Juli 2023

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...